

Satzung – Musik verbindet! Das Benefizprojekt Kulmbach.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Musik verbindet! Das Benefizprojekt Kulmbach.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist 95326 Kulmbach.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendlichen und die Unterstützung in ihrem persönlichen Wachstum und musikalischen Können. Dies geschieht durch die Veranstaltung von Probenphasen, Konzerten sowie weiteren musikalischen Aktivitäten. Des Weiteren bezweckt der Verein die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und Menschengruppen über anerkannte Hilfsorganisationen. Die dafür nötigen Mittel werden durch Benefizkonzerte und den Verkauf eigener Produkte (wie beispielsweise CDs) aufgebracht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist am Ende jedes Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben einen festen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser kann nach Zielgruppe gestaffelt werden und wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, oder er zurück tritt.
3. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand muss einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorlegen.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung per E-Mail ist außerdem möglich.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Welthungerhilfe e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kulmbach,